

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe		
Ggf. Standort	Campusallee 12, 32657 Lemgo (nach Abschluss des Neubaus wird der Studiengang am Standort Detmold angeboten werden)		
Studiengang	Medienproduktion		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)		
Zuständiger Referent	Michael Weimann		
Akkreditierungsbericht vom	26.04.2021		

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>6</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>10</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	17
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	20
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	21
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	21
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)	21
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>22</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	22
3.2 Rechtliche Grundlagen	22
3.3 Gutachtergruppe	22
<b>4 Datenblatt</b>	<b>23</b>
4.1 Daten zum Studiengang	23
4.2 Daten zur Akkreditierung	24
<b>5 Glossar</b>	<b>25</b>
Anhang	26

Ergebnisse auf einen Blick

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Masterstudiengang Medienproduktion richtet sich an Absolvent(inn)en eines vorhergehenden fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs. Er umfasst 90 ECTS-Punkte, welche innerhalb von 3 Semestern in Vollzeit erworben werden. Hierfür findet eine Vermittlung theoretischer Inhalte statt, welche mittels zweier Projektmodule innerhalb des Studiums einen Bezug zur Praxis der Medienproduktion erhalten. Als weitere Zugangsvoraussetzung neben dem Bachelorabschluss ist ein Eignungstest zu bestehen.

Studierende wählen vor Studienaufnahme einen der vier Schwerpunkte „Film & Produktion“, „Design & Medien“, „VFX & Animation“ oder „Musik- & Filminformatik“. Die Semester eins und zwei bestehen jeweils aus einem Pflichtmodul, einem Modul aus dem gewählten Schwerpunkt und einem Projektmodul zur Praxisanwendung der erworbenen Inhalte und Qualifikationen. Das dritte Semester steht ausschließlich für die zu erstellende Masterarbeit nebst Kolloquium zur Verfügung.

Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, die Projektmodule jeweils in Kooperation mit einem Praxisbetrieb durchzuführen. Dies ist nicht verpflichtend, wird jedoch durch die Hochschule unterstützt, indem diese Kontakte zu geeigneten Betrieben unterhält und die Studierenden dazu ermuntert, die Praxisorientierung und Berufsbefähigung ihres Studiums durch Nutzen dieser Option zu erhöhen.

Derzeit werden am Standort Detmold neue Räumlichkeiten gebaut, in welche der Fachbereich (dementsprechend auch der in diesem Verfahren zu akkreditierende Studiengang) in Kürze umzieht. Die neuen Räumlichkeiten werden für den Aufbau des „Kreativcampus“ der Hochschule genutzt. An diesem sollen kreative Einheiten unterschiedlicher Fachbereiche verortet werden und so das interdisziplinäre Arbeiten unterstützt werden. Der Studiengang ist somit Bestandteil einer längerfristig angelegten hochschulweiten Strategie.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachtergruppe kommt insgesamt zu einer guten Qualitätsbewertung des Studiengangs. Dies verdeutlichte sich vor allem im Rahmen der Gespräche zur Akkreditierung, da einige Aspekte allein auf der Aktenlage eingangs nicht ausreichend deutlich wurden. So gewann die Gutachtergruppe vor allem bezüglich des Zusammenwirkens der vermittelten theoretischen und praxisorientierten Bestandteile des Studiengangs ein besseres Bild nach den Gesprächen.

Überzeugen konnte insgesamt die partizipative, lebendige und studierendenorientierte Forschungs- und Lehrkultur am Fachbereich, innerhalb derer der Studiengang angeboten wird. Diese ist geprägt von einer transparenten und faktenorientierten Kommunikationskultur, innerhalb derer ein respektvoller Umgang zwischen Studierenden und Lehrenden herrscht. Deutlich erkennbar wurde das kollegiale Miteinander zwischen Studierenden und Lehrenden/Studiengangsverantwortlichen z. B. auch bei der Erarbeitung des neuen im Rahmen dieses Verfahrens zu akkreditierenden Studiengangs, an welcher die Studierenden des Fachbereichs aktiv beteiligt wurden. Auch die Alumniarbeit wirkte überzeugend, sowohl in der Beschreibung der Lehrenden und Studierenden als auch in Anbetracht der Tatsache, dass Alumni für die Gespräche zur Akkreditierung des neuen Studiengangs zur Verfügung standen.

Mit der Ausstattung des Studiengangs wird aus Sicht der Gutachtergruppe ein gutes Studium ermöglicht. Diese Bewertung umfasst sowohl die personelle als auch die räumliche und technische Ausstattung. Für den Fachbereich Medienproduktion wird derzeit in Detmold ein neuer Standort gebaut, welcher räumlich den Erfordernissen des Faches Rechnung trägt. An diesem neuen Standort soll der „Kreativcampus“ der Hochschule entstehen, an welchem die Angehörigen auch disziplinübergreifend mit Fachkolleg(inn)en anderer Fachbereiche arbeiten und forschen können sollen.

Studierende des Fachbereichs haben die Möglichkeit, technische Ausstattung, die sie für ihre Studienarbeiten (vor allem Projektinhalte) benötigen, auszuleihen. Erkennbar wird darauf geachtet, alle Studierenden studierfähig zu machen und somit Chancengerechtigkeit praktisch umgesetzt.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Masterstudiengangs beträgt laut § 5 der „Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO MP)<sup>2</sup>“ drei Semester und umfasst 90 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet. Durch § 4 der „Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO MP)“ wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden (ausführlich s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts). Der Studiengang setzt laut § 4 der o.g. Ordnung für die Zulassung den Erwerb eines ersten mindestens siebensemestrigem Hochschulabschlusses (210 LP) voraus und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang wird im Selbstbericht der Hochschule als anwendungsorientiert und konsekutiv beschrieben. Dies kommt auch in seiner Konzeption zum Ausdruck, welche einen hohen Anwendungsbezug der jeweiligen Theorieinhalte beinhaltet, z. B. auch über die strukturell verankerten durchzuführenden Projektarbeiten. Die anwendungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs wird weder im Diploma Supplement noch in einer Ordnung festgeschrieben. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus den geforderten Zugangsvoraussetzungen, die ebenda festgeschrieben sind. Dies wurde durch die Gutachtergruppe im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft und ist detailliert unter Abschnitt 2 dieses Gutachtens beschrieben.

Der Studiengang sieht gemäß § 19 der o.g. Prüfungsordnung regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Laut § 17 des „Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 25. Juli 2019“ soll „die Masterarbeit zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist nach den Erfordernissen des Studiengangs eine Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)“ vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=16844&ver=8&val=16844&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16844&ver=8&val=16844&sg=0&menu=1&vd_back=N)

<sup>2</sup> Die Ordnung liegt als noch nicht verabschiedete Entwurfsfassung vor.

Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gegebenenfalls gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu dokumentieren.“ (ebd.)

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Zugang zum Studiengang wird unter § 4 der „Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO MP)“ definiert:

„(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem Studiengang der Medienproduktion bzw. eines Studiengangs aus den Bereichen Medien, Kommunikation, Design, Gestaltung oder Medieninformatik; in Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über die Bachelor-, Diplom- oder eine andere Abschlussprüfung in einem Studiengang, der zu einem wesentlichen Anteil Inhalte aus den genannten Studiengängen umfasst (vergleichbarer Studiengang) und eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (210 ECTS-Punkte) aufweist, akzeptiert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

2. der Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Medienproduktion.

(2) Die erforderliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 wird nach Maßgabe der ‚Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Medienproduktion (EFO Medienproduktion)‘ festgestellt.

(3) In dem Masterstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist mit der Bewerbung einer der folgenden Schwerpunkte zu wählen:

- a) Film & Produktion;
- b) Design & Medien
- c) VFX & Animation
- d) Musik- & Filminformatik“

Damit ist zum einen gewährleistet, dass für den Zugang zum Masterstudiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, und zum anderen, dass der Zugang zum Studiengang in einer Ordnung geregelt ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang führt laut § 3 der „Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO MP)“ zum Abschluss „Master of Arts“. Der Studiengang ist den Fächergruppen Kultur- und Kunstwissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist.

Es wird laut § 3 der o.g. Ordnung für das abgeschlossene Studium seitens der Hochschule nur ein Grad vergeben.

Zum Abschlusszeugnis wird jeweils ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache wurde dem Selbstbericht beigelegt. Das Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den Studiengang wurden ein Modulkatalog sowie als Anlage der „Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO MP)“ ein Studienverlaufsplan vorgelegt. Aus diesen werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Der Studiengang ist modularisiert. Jedes Modul ist innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Die Module umfassen jeweils 10 ECTS-Punkte, das Abschlussmodul „Forschung & Medien“ inklusive der Masterthesis umfasst 30 ECTS-Punkte.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module, Angaben zur Verwendbarkeit der Module sowie Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme.

Der „Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 25. Juli 2019“ sieht unter § 24 die Vergabe von relativen Noten vor. Hierfür nutzt sie eine Darstellung im Rahmen des Diploma Supplements, welche den Vorgaben der aktuell gültigen Fassung des ECTS User's Guides entspricht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Es werden laut Paragraph 6 des „Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 25. Juli 2019“ „nach bestandener Prüfung die entsprechenden Credits vergeben und die erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.“

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 5 der „Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO MP)“ mit 30 Stunden pro LP berechnet.

Im Masterstudiengang sind je Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Dies wird durch die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sichergestellt (s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts). Der Bearbeitungsumfang für die „Master-Thesis“ beträgt laut Paragraph 19 der o.g. Ordnung 25 ECTS-Punkte. Die Abschlussarbeit ist damit regel-



konform ausgestaltet. Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt, mit welchem weitere 5 ECTS-Punkte erworben werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Unter § 9 des „Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 25. Juli 2019“ sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. U.a. ist beschrieben, dass „Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

Ebda. ist zudem geregelt, dass außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anerkannt werden können. Die vorgelegte Ordnung wird derzeit grundlegend überarbeitet. So soll es in Zukunft eine gemeinsame Ordnung für die allgemeinen Regelungen von Bachelor- und Masterstudiengängen geben. Die Entwurfsfassung dieser noch nicht verabschiedeten Version enthält eine regelkonforme Formulierung zur Begrenzung der außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen auf 50% (vgl. Anlage 1 c des Selbstberichts).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

### **Sachstand/Bewertung**

In den zwei im Studiengang zu absolvierenden Projektmodulen setzen die Studierenden die erworbenen Theorieinhalte in einen Bezug zur Praxis. Hierfür haben sie die optionale Möglichkeit, mit einem Praxisbetrieb zusammenzuarbeiten. Die Hochschule unterstützt die Studierenden hierbei und unterhält Kooperationspartnerschaften zu Praxisbetrieben, welche sie für die Studierenden nutzbar macht. Dies ist jedoch kein verpflichtender Bestandteil des Curriculums.

Der zu akkreditierende Studiengang wird somit nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

### **Sachstand/Bewertung**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Gespräche zur Akkreditierung wurde ein Schwerpunkt auf den Praxisbezug sowie die Berufsbefähigung der zukünftigen Absolvent(inn)en gelegt. Durch die angestrebte Praxisorientierung des Studiengangs wurde die Rolle der curricular verankerten Projekte stärker beleuchtet, vor allem das Zusammenspiel zwischen den vermittelten theoretischen und praxisorientierten Bestandteilen des Studiengangs. In Bezug auf die Berufsbefähigung wurden die formulierten Qualifikationsziele für den Studiengang ausführlich besprochen, welche im Nachgang der Begehung durch die Hochschule angepasst wurden. Der vorliegende Bericht berücksichtigt diese Anpassungen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs unter § 2 der „Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO MP)“ wie folgt beschrieben:

*„Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse in der Analyse, Konzeption und Realisierung digitaler bzw. medialer Produkte in der jeweiligen Vertiefungsrichtung Film & Produktion, Design & Medien, VFX & Animation sowie Musik- & Film-informatik erwerben. Sie sollen befähigt werden, diese Kenntnisse selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung zu lösen. Dabei werden neue Entwicklungen verfolgt, reflektiert und künstlerisch-medial eingesetzt.*

*Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte wissenschaftliche sowie gestalterisch-künstlerische Fach- und Methodenkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.“ (ebda.)*

Im Diploma Supplement werden die Qualifikationsziele noch darüber hinausgehend beschrieben. Hier wird erkennbar, dass diese sich auch auf die Persönlichkeits- und soziale Qualifikation der Studierenden beziehen. Im Diploma Supplement findet sich zudem folgende Beschreibung der Berufsqualifizierung:

*„Die Absolventinnen und Absolventen werden auf die Übernahme von leitenden Tätigkeiten in Konzeption, Gestaltung, Umsetzung und Management von komplexen medialen Projekten vorbereitet. Diese Berufsfelder finden sich in den Kommunikationsabteilungen von Unternehmen aller Größen, in der Kulturpolitik und -vermittlung sowie in allen Unternehmen der Medienbranche. Auch eine akademische Weiterentwicklung in Medienforschung oder einer Promotion ist möglich.“ (ebda.)*

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass dem Studiengang weitestgehend angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Ordnung und im Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Studiengangs angemessen wider. In den Gesprächen vor Ort wurde die Berufsqualifizierung der Studierenden thematisiert. Hier kommt die Gutachtergruppe zur Einschätzung, dass der Studiengang nicht zur Übernahme ei-

ner leitenden Tätigkeit im Film qualifiziert. Für eine solche Berufsqualifizierung sind relevante Inhalte im Studiengangskonzept nicht verankert. Dies wurde seitens der Hochschule im Rahmen einer Überarbeitung der Unterlagen im Nachgang zur Begehung weitestgehend angepasst, lediglich an vereinzelten Stellen (vgl. obige Formulierung im Diploma Supplement sowie in Ausnahmefällen auf Modulebene (Details s. Abschnitt 2.2.2.1 dieses Berichts)) finden sich noch entsprechende Zielformulierungen. Hier sollte nach Möglichkeit noch eine Anpassung erfolgen. So könnte z. B. darauf hingewiesen werden, dass das erworbene Überblickswissen eine angemessene Voraussetzung für spätere leitende Tätigkeiten schaffen kann.

Die Hochschule hat für die Beschreibung der Qualifikationsziele eine Ausdifferenzierung vorgenommen und diese dem Modulhandbuch vorangestellt. Hierin unterscheidet sie zwischen den fachlichen Kompetenzen „Q1 Wissensvertiefung“, „Q2 Gestalterisch-kreative Kompetenzen“, „Q3 Wissenschaftliche Kompetenz“ und den überfachlichen Kompetenzen „Q4 Professionalisierung“, „Q5 Persönlichkeitsentwicklung“ und „Q6 Wissensintegration und Weiterqualifikation“. Mittels dieser Kürzel werden die jeweils vorrangig zu erreichenden Qualifikationsbereiche auf Modulebene im Modulhandbuch ausgewiesen. Dies beurteilt die Gutachtergruppe als ein sinnhaftes und strukturiertes Vorgehen. Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule empfehlen, die Formulierungen der Qualifikationsbereiche Q1 und Q3 bei zukünftigen Anpassungen mit etwas mehr Trennschärfe zur klareren Abgrenzung voneinander zu formulieren.

Die definierten Zugangsvoraussetzungen inklusive der Eignungsfeststellung vor Studienzulassung sind gut auf das weiterführende Master-Studium zugeschnitten und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass von Seiten der Fachvertretung der Hochschule die Kontakte zu den Alumni gut gepflegt werden. Die Gutachtergruppe bestätigt die Hochschule auf diesem Wege und geht davon aus, dass diese guten Praxiskontakte auch in Zukunft für eine Praxisverbindung der zukünftigen Studierenden dieses Studiengangs genutzt werden.

Die Gutachtergruppe erwartet, dass die Absolvent(inn)en des Studiengangs gut auf eine weiterführende Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern (ausgenommen leitende Tätigkeiten) sehr gut angenommen werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent(inn)en werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen. Die Erreichung dieses Ziels wird sehr wahrscheinlich durch die Einbindung des Fachbereichs in den im Aufbau befindlichen „Kreativcampus“ (für Details vgl. Abschnitt 2.2.2.4 dieses Berichts) gut unterstützt werden.

Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent(inn)en sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt. Hierfür zielt die Hochschule darauf ab, den Studierenden eine selbstbestimmte Haltung gegenüber Entscheidungsebenen auf persönlicher, politischer und wirtschaftlicher Ebene zu vermitteln. Ebenso soll den Studierenden ein kritischer Umgang mit (wissenschaftlichen) Informationsquellen vermittelt werden.

Die Beschreibungen der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene entsprechen den aktuellen Vorgaben. Die Gutachtergruppe erwartet, dass die Vermittlung der beschriebenen Qualifikationsziele zu einer angemessenen niveauvollen Ausbildung der Absolvent(inn)en führen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen sowie die mit dem Studiengang adressierte Zielgruppe wurden im Kapitel 1.3, „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)“ beschrieben.

Als konsekutiver Studiengang baut der zu akkreditierende Studiengang auf einem vorher absolvierten fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang auf. Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiengangs innerhalb von drei Semestern Vollzeitstudium Inhalte und Kompetenzen aus dem Bereich der Medienproduktion. Hierbei wird ein starker Fokus auf die Anwendungsorientierung der vermittelten theoretischen Inhalte gelegt. Dies bildet sich durch die Einbindung von zwei Projektmodulen (je 10 ECTS-Punkte) curricular ab.

Die Vermittlung der Inhalte erfolgt über 6 Module je 10 ECTS-Punkten, welche in den ersten zwei Studiensemestern zu belegen sind. Dies sind die Pflichtmodule „Wissen & Medien“ (1. Semester) und „Medien & Gesellschaft“ (2. Semester), je Semester ein Projektmodul sowie je Semester ein Wahlpflichtmodul. Für die inhaltliche Ausrichtung der Wahlpflichtmodule wählen die Studierenden zum Studienbeginn einen der vier Schwerpunkte „Film & Produktion“, „Design & Medien“, „VFX & Animation“ oder „Musik- & Filminformatik“. Der Praxisbezug der vermittelten Theorieinhalte findet dann im Rahmen der zwei zu belegenden Projektmodule statt, innerhalb derer sich Studierende „mit der Schaffung von medialen Produkten bzw. medialer Kunst auseinandersetzen“. Dabei werden die Kompetenzen der Studierenden aus den verschiedenen Schwerpunkten interdisziplinär in einem Team gebündelt.“ (vgl. Modulbeschreibung „Projektmodul“)

Das dritte Semester ist dem Modul „Forschung & Medien“ im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorbehalten. Dieses enthält die Masterarbeit und ein dazugehöriges Kolloquium.

Durch den Einsatz einer lerneraktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate in Projektarbeiten werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen zur Vermittlung theoretischer wissenschaftlicher Inhalte führt gemeinsam mit dem Anwendungsbezug innerhalb der Projektmodule zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Die curricular angelegte Schwerpunktsetzung ermöglicht den Studierenden eine inhaltliche Individualisierung ihres Studiums. Durch die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs wird den Studierenden eine Zusammenstellung von Qualifikationen und Kenntnissen vermittelt, welche für zukünftig zu erwartende Themen und Aufgaben in der Medienproduktion benötigt werden.

Die Beschreibung des Projektmoduls im Modulhandbuch bezieht sich derzeit auf das Erstellen von medialen Produkten bzw. medialer Kunst in interdisziplinären Teams. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, in der Beschreibung stärker deutlich zu machen, wie die Fähigkeiten und Kenntnisse des Projektmanagements unter Berücksichtigung der Spezifika von Medienproduktionsprozessen vermittelt werden.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch eine aktivierende Lehre werden die Studierenden in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die seminaristischen Formate und eine angemessene (kleine) Kohortengröße sehr gut ermöglicht.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es wird den fachlichen Standards gerecht. Dem Charakter eines konsekutiven Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Master-Studiengang qualifiziert die Studierenden zielgerichtet weiter und ermöglicht somit die Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Im Rahmen des Studiengangs können laut Studienplan alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die unter § 9 des „Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 25. Juli 2019“ festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur des zu akkreditierenden Studiengangs prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Aufgrund der Zielgruppe, der Ausrichtung und der Konzeption des Studiengangs (über lediglich drei Semester) ist nicht davon auszugehen, dass viele der Studierenden hiervon Gebrauch machen werden. Die Gutachtergruppe erwartet, dass der eher regionale Bezug der Studierenden auch durch die angebotenen Projekte mit Unternehmen gestärkt wird. Dementsprechend wird dieser Aspekt des Studiengangs von der Hochschule auch nicht erkennbar forciert.

Für Studierende, die ein Auslandssemester einlegen wollen, wird dies angemessen durch die Anerkennungsregelungen, welche in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind, möglich sein. Zudem erwartet die Gutachtergruppe, dass die am Fachbereich gelebte studierendenorientierte Kultur auch in diesem Falle eine individuelle Unterstützung der Mobilitätsinitiativen der Studierenden sicherstellen wird. Dies wurde auch im Gespräch mit den Studierenden anderer Studiengänge bestätigt – so bestehen seitens des Fachbereichs Kontakte zu ausländischen Hochschulen, welche für Auslandssemester von Studierenden genutzt werden können. Auch Anrechnungen von im Ausland erbrachten Leistungen waren in der Vergangenheit problemfrei möglich. Im ersten Semester des Bachelor-Studiengangs werden zum Thema Auslandsaufenthalt auch Informationsveranstaltungen angeboten und die Beratungsmöglichkeiten/Ansprechpartner(innen) innerhalb der Hochschule bekannt gemacht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.



### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

In Anlagenteil 5 sowie im Abschnitt „Ausstattung“ des Kapitels 2.2 des Akkreditierungsantrags legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Hieraus wird erkennbar, dass dem Fachbereich derzeit 12 unbefristete Professuren sowie sechs unbefristete wissenschaftliche Mitarbeiter(innen)stellen zur Verfügung stehen, welche den maßgeblichen Anteil der Lehre des Studiengangs abdecken werden. Weitere 4 SWS sollen vom hochschuleigenen Institut für Wissenschaftsdialog importiert werden. Für das Angebot der Studienschwerpunkte stehen jeweils mindestens zwei professorale Vollzeitäquivalente zur Verfügung.

Für die Weiterqualifizierung der Lehrenden stehen durch das oben erwähnte hochschuleigene Institut für Wissenschaftsdialog Angebote zur Verfügung, aktuell mit einem starken inhaltlichen Schwerpunkt auf Digitalisierung von Lehre. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an hochschulexternen Angeboten.

Die Hochschule führt regelmäßig Erhebungen zur Lehrlast durch, welche in „Fact Sheets“ zusammengetragen werden (die Fact Sheets enthalten noch weitere relevante Angaben zu den jeweiligen Studiengängen und sind nicht ausschließlich zur Erhebung der Lehrlast angelegt).

Es wurde aus den Gesprächen erkennbar, dass mit der Einführung des neuen Studiengangs auch eine Erweiterung des wissenschaftlichen nicht-professoralen Personals vorgenommen werden soll.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit den Hochschulvertreter(inne)n geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird. Sie beurteilt die hochschulweit angebotenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Erkennbar wurde auch, dass die personelle Belastung durch die Durchführung der Lehre und der Betreuung der Studierenden (z. B. in Projekten oder Abschlussarbeiten) einem regelmäßigen Controlling unterliegt. Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass die implementierten Systeme auch in Zukunft für den in diesem Verfahren zu akkreditierenden Studiengang genutzt werden, um eine angemessene Lehrausstattung – und eine angemessene Auslastung der Lehrenden – sicherzustellen.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Hochschule hat im Selbstbericht Angaben zur Ressourcen-Ausstattung des Studiengangs gemacht. Daraus ist zu entnehmen, dass der Studiengang vorerst am Standort Lemgo angeboten werden soll; die dortige Ausstattung ist für die Durchführung des Studiengangs angemessen. Kurz nach Einführung des Studiengangs (geplanter Studienbeginn zum 01.09.2021) soll jedoch der Umzug des Fachbereichs in ein derzeit im Bau befindliches Gebäude am Hochschulstandort Detmold stattfinden. In den Gesprächen wurde der Umzug für das Ende des Jahres 2021 avisiert. Das derzeit im Bau befindliche Gebäude wurde während der Begehung mittels Fotodokumentation präsentiert. Ausführlich hat die Hochschule die Spezifika der neuen Räumlichkeiten unter Abschnitt 2.2 („Räumliche Ausstattung“) des Selbstberichts dargelegt.

Das Gebäude wird dabei Bestandteil des derzeit in Einrichtung befindlichen „Kreativcampus“ der Hochschule sein, welcher den kreativen Einheiten unterschiedlicher Fachbereiche der Hochschule eine interdisziplinär angelegte Zusammenarbeit ermöglichen soll.

Laut Selbstbericht stellt der Fachbereich Medienproduktion „den Studierenden fachbezogene Literatur in der Hochschulbibliothek zur Verfügung. Neben den fachspezifischen Standardwerken wird für den Masterstudiengang Medienproduktion neue Literatur mit direktem Bezug zu den Literaturempfehlungen in den Modulbeschreibungen angeschafft. Das Angebot wird stetig erweitert und aktualisiert. Darüber hinaus haben die Studierenden uneingeschränkten Zugriff auf die E-Books verschiedener Verlage (Springer, O'Reilly, ProQuest Ebook Central, dpunkt.verlag u.v.m.) für einschlägige Fachliteratur. Die Studierenden der Hochschule können alle Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht in den Bibliotheken der Hochschule vorhanden sind, kostenlos online aus anderen Bibliotheken (Fernleihe) bestellen. Ferner haben sie die Möglichkeit, Anschaffungsvorschläge in Form eines Online-Antrags für zu beschaffende Literatur zu stellen. Zusätzlich steht den Studierenden des Fachbereichs eine umfangreiche, aus mehreren hundert Filmen bestehende Videothek zur Verfügung. Auch diese wird ständig aktualisiert.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 10).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die bisherige Ausstattung des Studiengangs ist vollkommen ausreichend. Die ausführliche Bewertung bezieht sich auf den zu vollziehenden Umzug in das neue Gebäude und die damit einhergehenden Veränderungen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass für den zu akkreditierenden Studiengang nach Abschluss der Bauarbeiten des neuen Gebäudes eine hervorragende nicht-personelle und nicht-wissenschaftlich personelle Ausstattung vorliegen wird. Die Darstellung des Gebäudes im Rahmen der Online-Präsentation konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Der Bau berücksichtigt die Spezifika, welche für die Ressourcenausstattung des Studiengangs erforderlich sind (z. B. räumliche Kapazitäten für Filmaufnahmen oder auch Lagerflächen für die technische Ausstattung).

Auch die strategische Entwicklung des „Kreativcampus“, innerhalb dessen der Fachbereich und somit auch der zu akkreditierende Studiengang verortet sein wird, ergibt aus Sicht der Gutachtergruppe Sinn und wird ein gutes Umfeld für die Studierenden bieten, in welchem ihnen auch ein interdisziplinäres Arbeiten und Lernen ermöglicht werden wird. Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass sich hieraus auch neue Forschungsimpulse für den Fachbereich und den zu akkreditierenden Studiengang entwickeln können.

In Gesprächen mit Studierenden anderer Studiengänge wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, z. B. auch für Ausleihen technischer Ausstattung für die Durchführung von Projekten und eigenen Arbeiten. Auch erhalten sie technisch versierte Unterstützung bezüglich des Einsatzes dieser Ausrüstung und waren zufrieden mit der Administration und den Zugangsmöglichkeiten der technischen Ausstattung. Dieser studierendenunterstützende Duktus ist weniger ein studiengangsspezifischer Aspekt als vielmehr dem Fachbereich inhärent. Die Gutachtergruppe geht daher fest davon aus, dass dieses positive Umfeld auch für den neu zu akkreditierenden Studiengang gelten wird.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß [§ 12 Abs. 4 MRVO](#). [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die insgesamt sieben zu absolvierenden Module sehen als Prüfungsleistungen Ausarbeitungen (teils mit Präsentation, teils mit schriftlicher Erläuterung), Klausuren und E-Klausuren sowie mündliche Prüfungen vor. Diese werden ergänzt um Studienleistungen sowie die Masterarbeit nebst Masterkolloquium. Die Prüfungsleistungen sind in der „Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO MP)“ (§§ 10-15) definiert. Im Modulhandbuch wird auf diese Definitionen verwiesen und transparent für die Studierenden ausgewiesen, welche Leistungen sie für das Bestehen des jeweiligen Moduls erbringen müssen.

In § 7 der o.g. Ordnung ist festgeschrieben, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden können. Dies gilt laut demselben Paragraphen nicht für die Masterarbeit, welche lediglich einmalig wiederholt werden darf.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachtergruppe insgesamt als angemessen. Für das Modul „Graphics and Music Computing“ sind derzeit als Prüfungsformen „§ 10 Klausurarbeit und E-Klausur, § 12 Mündliche Prüfung“ vorgesehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die gewählte Prüfungsform zu überdenken; aus Sicht der Gutachtergruppe wären andere Prüfungsformate besser geeignet, um eine kompetenzorientierte Überprüfung der vermittelten Inhalte zu ermöglichen.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die mediendidaktische Ausrichtung des Studiengangs sich auch auf die Weiterentwicklung der Prüfungsformen auswirken wird.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden.

Durch die Struktur des Curriculums (zehn Leistungspunkte je Modul, höchstens drei Module je Semester) werden pro Semester im regulären Studienverlauf nicht mehr als drei Prüfungsleistungen abgefordert.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Erkennbar wurde, dass die Hochschule in der Vergangenheit auf die Ergebnisse dieser Befragungen mittels Anpassungen reagiert hat und die Studierbarkeit sicherstellt.



In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen laut § 7 der „Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO MP)“ dreimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Masterarbeit, welche einmal wiederholt werden kann (ebda.).

Die Hochschule hat zur Sicherstellung der Studierbarkeit zudem weitere Elemente installiert, wie z. B. eine Studienberatung, welche im Vorfeld eines Studiums die Studienwahl der Interessierten unterstützt, so dass diese mit angemessenen Erwartungen und Vorstellungen ein Studium aufnehmen können sowie dezidierte Eingangstests, mittels derer die fachliche Eignung der Interessierten vor Aufnahme des Studiums überprüft wird. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine Studienkoordination unterstützt, welche u.a. für Organisation und Koordination des Lehrangebots sowie für die Unterstützung der Studierenden bei der Studienorganisation zuständig ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der geplanten Erhebungsmaßnahmen (Workloaderhebung, Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachtergruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Belastung durch das Studium inklusive der Belastung durch die abzulegenden Prüfungen ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen kalkuliert. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert, und die Gutachtergruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagieren wird, so wie es bei anderen Studiengängen in der Vergangenheit bereits der Fall ist.

Die Gutachtergruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden in Referenzstudiengängen positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen. Dies bezieht sich vor allem auch auf die den Studierenden angebotenen Ausleihmöglichkeiten technischen Equipments. In den Gesprächen waren Studierende anderer Studiengänge hiermit sehr zufrieden; Angebot und Verfügbarkeit der Ausstattung unterstützen die Studierbarkeit der Studiengänge insgesamt sehr gut.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Bei-

spielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst. Die im obigen Abschnitt beschriebenen didaktischen Weiterbildungsangebote unterstützen diesen Bereich ebenfalls.

In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule weiter aus, dass die eigenen Lehrenden in regelmäßigem Austausch mit Wissenschaftler(inn)en anderer Hochschulen und mit Vertreter(inne)n aus Praxisunternehmen, z. B. der Medienindustrie, sind und hierdurch ein aktueller fachlicher Diskurs mit Bezug zur wissenschaftlichen Theorie und zu deren Umsetzung in der Praxis stattfindet. An diesem Austausch werden die Studierenden mittels der curricular verankerten Projektmodule beteiligt.

In den Gesprächen zur Akkreditierung wurde der Gutachtergruppe mitgeteilt, dass Mitgliedschaften in Fachgesellschaften unterhalten werden (z. B. FMX (Stuttgart)) und dass derzeit eine Mitgliedschaft im Filmhochschulverband CILECT (Centre International de Liaison des Écoles de Cinéma et de Télévision) angestrebt wird.

Für die fortlaufende Qualitätssicherung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, die Curricula – so auch im Fall des hier zu akkreditierenden Studiengangs – auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der gelungenen Entwicklung des vorliegenden Curriculums.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachtergruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg(inn)en und Praxisvertreter(inne)n angemessen gesichert werden kann, vor allem durch die entsprechende Umsetzung mittels Forschungsprojekten. Erkennbar wurde für die Gutachtergruppe, dass auch die künstlerische Forschung am Fachbereich vorangetrieben wird und dass hier eine Berücksichtigung aktueller Entwicklungen stattfindet. Als positiv erachtet die Gutachtergruppe die angestrebte Mitgliedschaft bei CILECT und möchte die Hochschule in diesem Bestreben bestätigen. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung der fachlichen Diskurse.

Eine Verwendung von Bachelor-Modulen ist im Rahmen des zu akkreditierenden Masterstudiengangs nicht vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Bei der vorliegenden Akkreditierung handelt es sich um eine Erstakkreditierung, so dass bisher keine Daten vorliegen, auf welche sich die Beurteilung des Kriteriums „Studienerfolg“ stützen könnte.

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag das System beschrieben, welches zum Monitoring des Studienerfolgs Anwendung finden wird.

Das System sieht vor, dass Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung des Studiengangs herangezogen werden. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module, durch welche auch der jeweilige Workload erhoben werden soll. Dies wurde aus dem vorgelegten Musterfragebogen (vgl. Anlage 7 des Selbstberichts) deutlich. Für die Durchführung der Evaluationen hat die Hochschule am 12.10.2012 die „Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 12. Oktober 2012“ erlassen, die auch die Evaluationen des zu akkreditierenden Studiengangs regeln wird (ebenfalls Bestandteil der Anlage 7). Nach Darstellung von Studierenden (aus Referenzstudiengängen) und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Die Hochschule nutzt zur Sicherung von Qualität und Erfolg unterschiedliche Systeme. So gehören zu den kontinuierlichen Verfahren das Monitoring der Einhaltung der Regelstudienzeit (z. B. durch Planung und Organisation), Studien über den Absolvent(inn)enverbleib, die Befragungen von Arbeitgeber(innen) und auch die Befragungen von Lehrenden über die Bedingungen von Lehre.

Die Hochschule hat für die Gespräche zur Akkreditierung dieses Studiengangs zwei Absolvent(inn)en des Bachelor-Studiengangs „Medienproduktion“ gewinnen können, zu welchen sie einen Kontakt aufrechterhält.

Erkennbar wurde, dass die Hochschule die Studierenden und Absolvent(inn)en des Bachelor-Studiengangs „Medienproduktion“ an der Entwicklung dieses Masterstudiengangs beteiligt hat.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe beurteilt das vorhandene System als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte des Studiengangs. Hierfür setzt die Hochschule angemessene Instrumente ein wie z. B. standardisierte Evaluationen und Alumnibefragungen. Es wurde erkennbar, dass es angemessene Regelprozesse gibt, mit welchen die Aspekte der Qualitätssicherung berücksichtigt werden. Für die Gutachtergruppe wurde auch daran die gelebte Qualitäts- und Evaluationskultur erkennbar, dass Studierende im Rahmen der Corona-Situation eine eigene Evaluation initiiert und durchgeführt haben.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden und Absolvent(inn)en aus Referenzstudiengängen der Hochschule (maßgeblich dem Bachelor-Studiengang „Medienproduktion“) festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung der Studiengänge beigetragen hat und auch bei der Entwicklung dieses Studiengangs genutzt wurde. Diese Umsetzung des paritätischen Gedankens erachtet die Gutachtergruppe als positiv.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden laut § 6 der Evaluationsordnung ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluationen in geeigneter Weise erhalten sollen.

Die Hochschule betreibt eine gute Alumnipflege; dies wurde z. B. dadurch erkennbar, dass sich Absolvent(inn)en des Bachelor-Studiengangs dazu bereit erklärt haben, an den Gesprächen zur Akkreditierung des neuen Masterstudiengangs teilzunehmen. Absolvent(inn)en von Studiengängen werden auch für Präsentationen und Feedback an die aktuell Studierenden eingeladen, so dass diese von den Erfahrungen und dem Netzwerk der Alumni profitieren können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

Die Hochschule hat in Anlage 8 der Selbstdokumentation den "Gleichstellungsplan 2016 – 2019 der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit Bericht zur Umsetzung des Gleichstellungskonzepts 2013 und mit Berichten zur Umsetzung des Frauenförderplans 2013 – 2016" beigefügt. Die dort beschriebenen Maßnahmen und erhobenen Daten gelten entsprechend für den Fachbereich des zu akkreditierenden Studiengangs. Unter Abschnitt 2.5 des Selbstberichts macht die Hochschule hierzu weitere Ausführungen. Daraus ist zu entnehmen, dass im Präsidium der TH OWL aktuell drei der fünf Positionen mit Frauen besetzt sind. Hierbei stellt der Fachbereich Medienproduktion die Vizepräsidentin für Kommunikation und Profil.

Auch auf Fachbereichsebene wird das Ziel der Anhebung des Frauenanteils verfolgt, so z. B. bei den zuletzt vorgenommenen Neubesetzungen von Stellen. Zuletzt konnte über das „Professorinnenprogramm III“ auf dem Lehrgebiet „Kommunikationsdesign“ eine weitere Professur weiblich besetzt werden. Auf Studierendenebene sei seit Jahren eine gleichmäßige Geschlechterverteilung erkennbar.

Der Nachteilsausgleich für benachteiligte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium ist unter § 16 des „Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 25. Juli 2019“ sichergestellt. Dieser sieht nachteilsausgleichende Maßnahmen (z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen, Ersatz von Prüfungsleistungen oder Erlaubnis bestimmter Hilfsmittel für das Ablegen von Prüfungsleistungen) für Studierende mit Nachteilen (z. B. eigene Erkrankungen/Behinderungen) vor.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Allgemeinen Regelungen festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen und werden auf Fachbereichsebene umgesetzt.

Die Gutachtergruppe bewertet die vorhandenen beschriebenen Systeme als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen. Durch die von der Hochschule implementierten Maßnahmen wird auf eine Gleichstellung der Geschlechter hingewirkt. Anhand des vorgelegten Berichts zur Umsetzung des Frauenförderplans wurde erkennbar, dass dies am Fachbereich Medienproduktion bisher zu angemessenen Ergebnissen geführt hat. Die Gutachtergruppe stellt positiv fest, dass die Hochschule in der Vergangenheit angemessene Entwicklungsschritte in Richtung der Gleichstellung unternommen hat, welche mittlerweile erkennbar positive Auswirkungen haben (z. B. in der Erhöhung der Frauenquote innerhalb der Professorenschaft).

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)***

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt (vgl. Abschnitt 1.8 dieses Berichts). Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)***

Die Studierenden haben die Möglichkeit, eines der Wahlpflichtfächer an der Hochschule für Musik (HfM) Detmold zu absolvieren (vgl. § 18 (3) der „Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO MP)“). Dies ist nicht als Regelfall angelegt, sondern auf Antrag möglich.

Der zu akkreditierende Studiengang wird somit nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen gemäß § 20 durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)***

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurde bedingt durch die Corona-Situation auf eine physische Vor-Ort-Begehung verzichtet. Die Gutachtergruppe entschied sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)“ vom 25.01.2018

#### **3.3 Gutachtergruppe**

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer  
Herr Prof. Dr. Udo Bomnüter - Hochschule Makromedia Berlin, Professur für Medienmanagement  
Frau Prof. Dr. phil. Heidi Krömker - TU Ilmenau, Professur für Medienproduktion
- b) Vertreterin der Berufspraxis  
Frau Astrid Vogelpohl - Selbständig mit eigener Videoproduktion
- c) Studierender  
Herr Theodor Jost - Universität zu Köln, Student der "English Studies & Medienkulturwissenschaft" (B.A.)

## **4 Datenblatt**

### **4.1 Daten zum Studiengang**

Da es sich um eine Erst- und Konzeptakkreditierung handelt, gibt es keine Studienkohorten, über welche die in diesem Abschnitt erwarteten Daten erhoben werden könnten.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	19.02.2021, 07.04.2021 (überarbeitete Version)
Zeitpunkt der Begehung:	24.03.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende aus Referenzstudiengängen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Der im Bau befindliche neue Standort des Fachbereichs via ausführlicher Präsentation



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)